



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Rüstungskontrolle und  
Rüstungskontrollpolitik (BWRP)  
Holzikofenweg 36  
CH-3003 Bern

Bern, 29. Juni 2020

Per Email an:  
armscontrol@seco.admin.ch

## **Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EVP bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» Stellung nehmen zu können.

Die Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» wurde im Dezember 2018 als Reaktion auf eine geplante Lockerung der Kriegsmaterialverordnung (KMV) durch den Bundesrat lanciert. Die EVP ist Mitglied der Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer.

Nun schlägt der Bundesrat zwei Varianten eines Gegenvorschlags dem Parlament vor. Die erste Variante soll die Bewilligungskriterien von Art. 5 Kriegsmaterialverordnung (KMV) auf Gesetzesebene verankern. Zudem soll eine Kompetenzregelung für den Bundesrat vorgesehen werden, die es ihm ermöglicht, in gewissen ausserordentlichen Fällen von den gesetzlichen Bewilligungskriterien abzuweichen. Diese Ausnahmeregel betrifft auch Staaten, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen.

Die zweite Variante sieht ebenfalls eine Verankerung der Bewilligungskriterien von Art. 5 KMV auf Gesetzesebene vor, jedoch ohne die Ausnahme in Art. 5 Abs. 4 KMV (Menschenrechtsverletzungen) sowie ohne Kompetenzregelung für den Bundesrat beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände.

Die EVP nimmt hiermit die Möglichkeit wahr, sich bezüglich beider Varianten eines indirekten Gegenvorschlags zu äussern.

### **Lockerung der Kriegsmaterialverordnung**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung zielt unter anderem auf zwei Punkte, die für die EVP nicht akzeptabel sind. Erstens wird im Bewilligungsverfahren die Aufrechterhaltung der Rüstungsindustrie als eigenständiges Kriterium berücksichtigt. Zweitens wird der Export von Kriegsmaterial auch in Länder ermöglicht, die in einen internen, bewaffneten Konflikt verwickelt sind, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial in diesem bewaffneten Konflikt eingesetzt wird.

Für die EVP sind beide Neuerungen nicht tragbar. Die EVP wehrt sich, dass Kriegsmaterial, welches in der Schweiz produziert wurde, in Länder exportiert wird, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nachweislich durchgeführt werden. Wir sind überzeugt davon, dass die Schweizer Bevölkerung ihren Wohlstand und ihre Landessicherheit nicht auf Kosten des Leids der Zivilbevölkerung in Bürgerkriegsregionen gewährleisten will.

## Forderungen der Initiative

Die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer sowie die über 130'000 Personen, welche die Korrektur-Initiative unterzeichnet haben, fordern kein totales Kriegsmaterialexportverbot. Wir kämpfen vielmehr für den Erhalt roter Linien in der Kriegsmaterialgesetzgebung. Waffenexporte in Länder wie Deutschland, Frankreich oder Kanada sollen auch weiterhin möglich sein. Auch fordern wir nichts Neues: Die systematische und schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten oder eine Bürgerkriegssituation waren vor der Änderung von 2014 Ausschlussgründe, um keine Waffenexporte an ein Land zu bewilligen. Im Abstimmungskampf zur Kriegsmaterial-Initiative 2009 hatte der Bundesrat versprochen, diese Ausfuhrkriterien nicht zu lockern. Dieses Versprechen wurde mittlerweile gebrochen. Deshalb brauchte es die Korrektur-Initiative. Die EVP und die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer haben mit der Korrektur-Initiative folgende Forderungen:

1. **Mehr demokratische Kontrolle und Mitsprache bei den Kriegsmaterialexporten.** Momentan liegt die Entscheidungskompetenz über eine Veränderung der Waffenexport-Politik der Schweiz allein beim Bundesrat. Ein einzelner personeller Wechsel im Bundesrat kann die Grundsätze der Exportpolitik komplett in eine andere Richtung bewegen. Deshalb sollen die grundsätzlichen Regelungen zu Kriegsmaterialexporten in der Verfassung festgeschrieben werden. Nur so können Parlament und Bevölkerung über allfällige Lockerungen mitentscheiden. Bleiben die Bestimmungen auf Verordnungsebene, kann der Bundesrat jederzeit eine erneute Lockerung veranlassen.
2. **Keine Kriegsmaterialexporte in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen.** Diese Regel entspricht der Kriegsmaterialverordnung von 2014. Auf Drängen der Rüstungsindustrie hat der Bundesrat diese jedoch gelockert. Heute ist deshalb ein Kriegsmaterialexport auch an Länder möglich, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, solange nur «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird».
3. **Keine Kriegsmaterialexporte in Länder, die an einem internen oder internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt sind.** Diese vom Bundesrat geplante Lockerung war der Anlass für die Korrektur-Initiative und soll endgültig verboten werden.

Die EVP will kein allgemeines Verbot von Kriegsmaterialexporten. Wir wissen um die sicherheitspolitische Bedeutung der Rüstungsindustrie für die Schweiz. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zur Aufrechterhaltung der Rüstungsindustrie die aussenpolitischen Grundsätze und die humanitäre Tradition aussen vor bleiben können, im Gegenteil. Die aussenpolitischen Grundsätze wie Achtung der Menschenrechte, Förderung von Frieden und Demokratie sind in der Bundesverfassung verankert und somit als verfassungsrechtliche Ziele rechtlich verbindlich.

## Gegenvorschlag Variante 1

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative sieht vor, Art. 22a (Bewilligungskriterien) und Art. 22b (Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrates) neu in das Kriegsmaterialgesetz aufzunehmen.

**Bewilligungskriterien:** Die Bewilligungskriterien (neu Art. 22a im Kriegsmaterialgesetz) entsprechen im Grossen und Ganzen dem heute geltenden Art. 5 der Kriegsmaterialverordnung. Danach gelten die Ausschlussgründe und die Berücksichtigungskriterien nicht für Waffen, die ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen und der Export ist auch in Länder möglich, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial nicht zur Begehung von solchen Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird».

**Ausnahmen bei ausserordentlichen Umständen:** Mit der zweiten vorgeschlagenen Gesetzesänderung (Art. 22b im Kriegsmaterialgesetz) soll eine gänzlich neue Bestimmung aufgenommen werden. Damit soll dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, im Falle von «ausserordentlichen Umständen» von den Bewilligungskriterien aus Art. 22a nKMG abzuweichen, sofern dies für «die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes» erforderlich ist. Gemäss dem Bericht des Bundesrates sei dies notwendig, weil je nach Umständen eine rasche Reaktion erforderlich sei und der Gesetzgebungsprozess dazu zu lange dauern würde. Der Bericht nennt zwei Beispiele, in denen solche ausserordentlichen Umstände vorliegen: 1) Eine Veränderung der sicherheitspolitischen Weltlage oder 2) eine akute Gefährdung der Rüstungsindustrie. So soll Kriegsmaterial auch in Länder geliefert werden dürfen, welche eines oder mehrere Kriterien von Art. 22a Abs. 2 nKMG nicht erfüllen, wenn einem oder mehreren Unternehmen der schweizerischen Rüstungsindustrie der Konkurs droht oder wenn es sich abzeichnet, dass relevante Produktionskapazitäten ins Ausland verschoben werden könnten.

**Die Streichung dieser Ausnahme ist eine zentrale Forderung der Korrektur-Initiative und Teil der roten Linie, welche für die Kriegsmaterialgesetzgebung zu gelten haben.** Gemäss Art. 54 der Bundesverfassung trägt die Schweiz dazu bei, die Menschenrechte zu achten. Dies ist aus unserer Sicht unvereinbar mit dem Export von Kriegsmaterial in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Das Risiko, dass das zu exportierende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird, ist unseres Erachtens zu gross.

**Demokratische Kontrolle:** Das Hauptziel der Korrektur-Initiative besteht darin, mehr demokratische Kontrolle und Mitbestimmung bei der Kriegsmaterialgesetzgebung zu erreichen. Der hier vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 22b nKMG stellt Notrecht dar. Das Notrecht sollte auf das absolute Minimum reduziert werden und darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn ausserordentliche Umstände es zwingend erfordern. Der Bericht des Bundesrates präsentiert jedoch nur ungenügende Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, ob ausserordentliche Umstände vorliegen und ob diese eine Lockerung der Kriegsmaterialexportbedingungen rechtfertigen. Die Gefahr, hier in eine willkürliche Praxis abzurutschen, ist unseres Erachtens gross.

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags erfüllt die Forderungen der EVP nur in ungenügender Form.

### **Variante 2 des indirekten Gegenvorschlags**

Die zweite Variante sieht wie Variante 1 vor, Art. 22a (Bewilligungskriterien) neu in das Kriegsmaterialgesetz aufzunehmen. Dabei wird jedoch auf die Ausnahme für Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, und auf eine Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats verzichtet.

Wie auch in Variante 1 entspricht Art. 22a nKMG der Variante 2 weitgehend dem heute geltenden Art. 5 der Kriegsmaterialverordnung. Nicht übernommen wird hingegen die Ausnahme aus Art. 5 Abs. 4 KMV, wonach der Export von Kriegsmaterial auch in Länder möglich ist, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial nicht zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird».

In Variante 2 des Gegenvorschlags schlägt der Bundesrat vor, den heutigen Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 KMV in gleichem Wortlaut auf Gesetzesebene zu heben.

Die Variante 2 des Gegenvorschlags erfüllt die drei Hauptforderungen der Initiative:

1. Die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte werden auf **Gesetzesstufe gehoben**. Damit entscheidet zukünftig nicht mehr der Bundesrat allein über Lockerungen und Verschärfungen der Kriegsmaterialexporte. Künftig obliegen diese Entscheide dem Parlament und im Falle eines fakultativen Referendums der Stimmbevölkerung.
2. Die Lockerung von 2014 – dass Kriegsmaterial auch in Länder geliefert werden darf, das Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuliefernde Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt» wird – **wird rückgängig gemacht**.
3. **Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer bleiben verboten**. Eine rasche Lockerung, wie sie der Bundesrat im Sommer 2018 anstrebte, ist nicht mehr möglich, weil dazu eine Gesetzesänderung nötig wird.

Was der Gegenvorschlag im Gegensatz zur Korrektur-Initiative nicht umfasst, ist die Lieferung von Ersatzteilen für aus der Schweiz exportiertes Kriegsmaterial. Für sie besteht weiterhin die in Art. 23 KMG geregelte Spezialregelung. Diese Regelung steht für die EVP jedoch nicht im Zentrum der Forderungen.

Insgesamt sehen wir unsere Hauptforderungen **mit der Variante 2** des indirekten Gegenvorschlages erfüllt. Die EVP stimmt darum der Variante 2 zu.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz